

Staat-Kirche-Verhältnisse. Der offizielle Verfassungsentwurf der Landstände hinterläßt nicht im geringsten eine Spur des Grundrechts der Religionsfreiheit.

2. Nichtberücksichtigung der Religionsfreiheit in den Verfassungsentwürfen

Die Gründe, die die Ausklammerung der Religionsfreiheit aus dem endgültigen Verfassungsentwurf verursachten, nehmen ihren Ursprung wesentlich im historischen Werdegang der Staat-Kirche-Beziehungen.

Voraussetzung einer Statuierung der Religionsfreiheit ist eine möglichst klare und umfassende Differenzierung von Staat und Kirche, die auf der Grundlage der Wesensverschiedenheit von staatlichem und kirchlichem Eigenbereich beruht und auf eine Ausscheidung der Kirche aus der staatlichen Ordnung hintendiert¹. Ein solcher staatskirchlicher Entwicklungsprozeß lag nicht im Bereich des Möglichen, da die katholische Kirche zu sehr in das Staatsgefüge hineingewachsen war. Diese enge Verkettung schließt auch in ferner Zukunft eine Verdrängung der katholischen Kirche aus dem Staatsverband aus². Einem Postulat nach Religionsfreiheit fehlte jeder Bezug zur tatsächlichen kirchenpolitischen Lage und Rechtswirklichkeit.

Infolge der einheitlichen konfessionellen Zusammensetzung des liechtensteinischen Volkes und der Absperrung des Staatsraumes gegen andere Religionen stößt eine Aufnahme der Religionsfreiheit in die Verfassung auf einen kaum hörbaren Anklang. Es erweckt den Anschein, daß der betreffende § nur aufgrund seines Zusammenhanges mit anderen vorgesehenen Freiheitsrechten zur Sprache kam. Er figuriert auch nicht in den Postulaten, die an den Fürsten gerichtet sind³. Der einzelne Untertan hat in seiner einseitig religiös ausgerichteten Geistes- und Lebenshaltung keinen unmittelbaren Zugang zu diesem Grundrecht gefunden. Der fehlende Kontakt mit dem Andersgläubigen läßt das nötige Verständnis vermissen⁴.

¹ So MIRBT 322.

² Vgl. Kap. I/§ 3.

³ Vgl. etwa die Entwürfe Peter Kaisers zu den Schreiben an den Fürsten von 1848, LRA Peter Kaiser Akten; oder Vorsteher und Ausschüsse sämtlicher Gemeinden an den Fürsten vom 22. März 1848, LRA Schädler Akt 264; oder Vorsteher und Ausschüsse sämtlicher Gemeinden an den Fürsten vom 24. März 1848, LRA Schädler Akt 265.

⁴ Schon Helpert betrachtete in seinem Bericht (Jb. 29 des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 72) verständnislos die Ausbreitung der Ideen der Toleranz und Glaubensfreiheit bis an die Grenzen Liechtensteins im Jahre 1782.